

X. Nachtrag zum Kantonsratsreglement

Anträge vom 14. April 2008

CVP-Fraktion (Sprecher: Imper-Heiligkreuz)

Art. 12: Festhalten am geltenden Recht.

Art. 14: Festhalten am geltenden Recht.

Art. 14bis: Festhalten am geltenden Recht.

Art. 15 Abs. 1 Bst. abis: Streichen.

Abs. 3: Streichen.

Abs. 4: Festhalten am geltenden Recht.

Randtitel: Staatwirtschaftliche Kommission a) Prüfung der Amtsführung

Art. 15bis (neu im Nachtrag): Die Staatwirtschaftliche Kommission berät vor:
a) das Regierungsprogramm;
b) den Bericht der Regierung über das Ergebnis des Regierungscontrollings;
c) Berichte und Anträge der Regierung über Fristverlängerungen zur Behandlung von Initiativen.

Randtitel: b) Vorberatung

Art. 15ter (neu im Nachtrag) Abs. 1: Die Staatwirtschaftliche Kommission lässt sich von der Regierung informieren über:
a) Entwicklung und wichtige Fragen der Aussenbeziehungen;
b) laufende Verhandlungen zu wichtigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Abs. 2: Sie informiert den Kantonsrat, soweit nicht die Regierung die der Kommission vermittelten Informationen mit Rücksicht auf laufende Verhandlungen als vertraulich bezeichnet hat.

Randtitel: c) Information über Aussenbeziehungen

- Art. 16 Abs. 1: Die Finanzkommission berät vor:
a) Voranschlag;
b) Staatsrechnung;
c) Aufgaben- und Finanzplan. Sie holt die Stellungnahme der Staatswirtschaftlichen Kommission ein.
- Abs. 2: Sie prüft durch eigene Kontrollen den gesamten Finanzhaushalt des Staates. Sie kann auch zum Finanzgebaren der selbständigen öffentlichen Anstalten Stellung nehmen.
- Abs. 3: Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.
- Abs. 4 (neu): Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 (neu).
- Art. 16bis: Streichen.
- Art. 16ter: Streichen.
- Art. 16quater: Streichen.
- Art. 16quinquies: Streichen.
- Art. 19 Abs. 1: Festhalten am bisherigen Recht.
- Art. 23quater Abs. 2 Satz 1: Festhalten am bisherigen Recht.
- Art. 62: Festhalten am bisherigen Recht.
- Art. 67 Abs. 2: Festhalten am bisherigen Recht.
- Art. 72: Festhalten am bisherigen Recht.
- Art. 127: Festhalten am bisherigen Recht.
- Art. 137: Festhalten am bisherigen Recht.
- Art. 138: Festhalten am bisherigen Recht.

Begründung:

Die CVP-Fraktion steht der Parlamentsreform im Grundsatz positiv gegenüber. Sie begrüsst sowohl die mit der Verkleinerung des Kantonsrates verbundenen Umsetzungsschritte wie auch die

anderen Vorschläge, die das 21er-Gremium «Parlamentsreform» beziehungsweise das Präsidium dem Kantonsrat zu Gunsten einer effizienten Arbeitsweise des Parlamentes unterbreitet. Zu erwähnen sind namentlich die Schaffung des parlamentarischen Kommissionsdienstes für ständige Kommissionen sowie die Beratung der neu dem Kantonsrat zustehenden Geschäfte im Bereich der Planung und der Steuerung der Staatstätigkeit. Die CVP-Fraktion beantragt einzig, von der Schaffung weiterer ständiger Kommissionen abzusehen. Der Kantonsrat soll vorerst Erfahrungen mit den infolge der Verkleinerung des Parlamentes und der Einführung des parlamentarischen Kommissionsdienstes eintretenden Änderungen in den Strukturen und Abläufen sammeln.